

## **Satzung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medizinische Informatik**

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) haben der Senat der Universität Heidelberg am 23. Mai 2006 und der Rektor per Eilentscheid am 24. Mai 2006 sowie der Senat der Hochschule Heilbronn am 31.5.2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Medizinische Informatik vergeben die Universität Heidelberg und die Hochschule Heilbronn die in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Frist und Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Heilbronn eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Medizinische Informatik oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, oder in Informatik den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
2. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Medizinische Informatik (Bachelor, Fachanteil mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Informatik, an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Eine Hochschulabschlussnote eines Abschlusses gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 von mindestens "gut" oder mindestens ECTS-Grad „B“.
- b) Zwei Empfehlungsschreiben, möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
- c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 70 %),
- b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 30 %),

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-15.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor der Hochschule Heilbronn auf Vorschlag des Zulassungsausschusses in Abstimmung mit der Universität Heidelberg.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Medizinische Informatik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in Informatik verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in den Immatrikulationsordnungen der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn unberührt.

#### **§ 6 Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und Stellvertreter(in), die Professor(inn)en an der Universität Heidelberg oder der Hochschule Heilbronn sein müssen. Beide Hochschulen müssen mit je mindestens einem Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Fakultät für Informatik der Hochschule Heilbronn bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg und durch Aushang an der Hochschule Heilbronn in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/11.

Heilbronn, den 15. Januar 2010 / 27. Mai 2011

Heidelberg, den 15. Januar 2010 / 27. Mai 2011

Professor Dr. Ing. Jürgen Schröder  
Rektor

Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor